

# Beschlussvorlage

<b>Federführende Stelle:</b> 101 <b>Sachbearbeitung:</b> Kettenacker	Drucksache Nr.: 16/2024 Az.:
---	---------------------------------

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	19.02.2024	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers  
 - Antrag von Ortsvorsteher Tobias Fäßler, Stadtteil Kippenheimweiler  
 hier: Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes  
 nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 GemO vorliegt und stimmt deshalb dem Antrag von Ortsvorsteher Tobias Fäßler auf vorzeitige Entlassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

## Sachdarstellung

Mit Schreiben vom 15.01.2024 hat Ortsvorsteher Tobias Fäßler mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegen möchte und seine Entlassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Am 21.02.2024 wird er ferner aus dem Ortschaftsrat Kippenheimweiler ausscheiden. Ortsvorsteher Tobias Fäßler wurde erstmals am 15.10.2012 vom Gemeinderat zum Ortsvorsteher gewählt. Dem Ortschaftsrat gehört er seit Juni 2004 an.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher können nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtSTG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten), § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz ihre Entlassung nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs.1 Satz 2 GemO vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u.a. eine anhaltende Erkrankung (§ 16 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 GemO). Herr Ortsvorsteher Fäßler kann deshalb seine Entlassung verlangen. Über seinen Antrag entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat, da die Wahl des Ortsvorstehers in seine Zuständigkeit fällt.

### Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

---

Markus Ibert  
Oberbürgermeister

---

Friederike Ohnemus  
Abteilungsleitung 101

### Anlage(n):

Anlage 0

#### Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.